

**Rundschreiben des Nationalen Komitees des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe,  
Prot. Nr. 9 vom 21. November 2022**

**BETREFF:** Anwendung der Bestimmungen des Beschlusses Nr. 6/2017 für technische Verantwortliche.

Mit Bezug auf den im Betreff angeführten Beschluss wird Folgendes erklärt.

**1. Befreiung von den Eignungsprüfungen für technische Verantwortliche**

- a) Der gesetzliche Vertreter des Unternehmens, der zum Zeitpunkt des Antrags auch technischer Verantwortlicher ist und in den letzten fünf Jahren beide Ämter gleichzeitig beibehalten hat sowie in den vorausgehenden zwanzig Jahren die Funktion des technischen Verantwortlichen im eintragungsgegenständlichen Tätigkeitsbereich (Transport von Hausabfällen; Transport von gefährlichen und nicht gefährlichen Sonderabfällen; Vermittlung und Handel von Abfällen; Sanierung von Standorten; Sanierung von asbesthaltigen Gütern) ausgeübt hat, ist von den Eignungsprüfungen (Erstprüfung und Aktualisierung) für die Ausübung der Funktion des technischen Verantwortlichen nur für das von ihm vertretene Unternehmen, befreit.
- b) Die Anträge um Befreiung von den Prüfungen, die bereits am Stichtag des Inkrafttretens des Beschlusses Nr. 7/2022 eingereicht worden sind, werden gemäß den zuvor geltenden Bestimmungen bearbeitet und beschlossen, sofern die vorgesehenen Voraussetzungen vorliegen.
- c) Im Zuge der Erstanwendung der neuen Bestimmungen und in Erwartung der Anwendung der telematischen Verfahren wird der Antrag um Befreiung über zertifizierte E-Mail (PEC) an jene Regionalsektion geschickt, wo das Unternehmen, für welches man die gesetzliche Vertretung inne hat, seinen Sitz hat.
- d) Bei **Verlust der Voraussetzungen für die Befreiung von den Prüfungen** muss **das Unternehmen dies der Regionalsektion** im Sinne von Artikel 18, Absatz 1 des Ministerialdekrets 120/2014 und von Artikel 2, Absatz 1 des Beschlusses Nr. 1/2020 innerhalb von 30 Tagen ab Eintritt des Verlustes mitteilen.

**2. Voraussetzungen des technischen Verantwortlichen**

Der technische Verantwortliche, der diese Funktion für den Transport von gefährlichen Sonderabfällen (Kategorie 5) ausübt, gilt auch für den Transport von nicht gefährlichen Sonderabfällen (Kategorie 4) als geeignet, wenn für letztere Kategorie nicht mehr Jahre Erfahrung als für die Klassenzugehörigkeit der Kategorie 5 erforderlich sind.

**3. Betreute Ausbildung beim technischen Verantwortlichen (Artikel 1, Absatz 2, Buchstabe d)**

- a) Die Anrechnung der erlangten Berufserfahrung beginnt mit dem Datum der Mitteilung des Beginns der Ausbildungszeit, die, gemäß Beschluss, der Regionalsektion vorab übermittelt werden muss, sodass es nicht möglich ist, auch Zeiträume zu erfassen, die vor der betreffenden Mitteilung liegen.
- b) Die in der Ausbildungszeit erlangte Berufserfahrung gilt für die Eintragskategorie des Unternehmens unabhängig von der Eintragsklasse, in der das Unternehmen eingetragen ist. Die in Kategorie 5 erlangte Berufserfahrung gilt auch für die Eintragung in Kategorie 4.
- c) Ändern sich der technische Verantwortliche oder der gesetzliche Vertreter, die die Mitteilung über die betreute Ausbildung unterschrieben haben, muss das Unternehmen dies der Regional- oder Landesektion innerhalb von 30 Tagen unter Verwendung des Vordrucks gemäß Anlage „B“ zum

Beschluss mitteilen, um den Willen der betreffenden Personen auszudrücken, die betreute Ausbildungszeit desselben Mitarbeiters fortzusetzen. Nach ergebnislosem Ablauf dieser Frist wird die betreute Ausbildungstätigkeit ausgesetzt, wobei die bis dahin bereits absolvierte Zeit gültig bleibt.

- d) Um den Auftrag als technischer Verantwortlicher übernehmen zu können, muss der Mitarbeiter nach Abschluss der betreuten Ausbildungszeit, den Besitz der Voraussetzungen der Berufserfahrung nachweisen, die gemäß Anlage „A“ zum Beschluss verlangt werden, insbesondere mit Bezug auf die Voraussetzungen für die Eintragung in die Kategorien 9 und 10.
- e) mit „Mitarbeiter“ ist der Mitarbeiter des Unternehmens in den von den geltenden einschlägigen Bestimmungen vorgeschriebenen Formen oder wie er in den Anmerkungen zur Anlage „A“ zum Beschluss Nr. 2 vom 22. Februar 2017 detailliert definiert wird, gemeint.

#### 4. Eignungsprüfungen für technische Verantwortliche

Der technische Verantwortliche im Sinne von Art. 3, Absatz 1 des Beschlusses Nr. 6/2017 ist von der Pflicht befreit, im Besitz eines Reifediploms zu sein, um zu den Prüfungen des Moduls zugelassen zu werden, das den zum 16. Oktober 2017 resultierenden Tätigkeiten entspricht (Abfalltransport; Vermittlung und Handel von Abfällen; Sanierung von Standorten; Sanierung von asbesthaltigen Gütern), auch im Falle der Erstprüfung für den Übergang in eine höhere Klasse derselben Eintragskategorie.

#### 5. Übergangsbestimmungen

- a) Die technischen Verantwortlichen behalten die Eignung für die zum 16. Oktober 2017 resultierenden Eintragskategorien und -klassen, oder die Gegenstand der bis zu diesem Datum eingereichten Anträge sind, unabhängig von den Änderungen, die in der Eintragung des Unternehmens eintreten, oder von eventuellen Unterbrechungen oder Änderungen bei der Ausübung des Auftrags bis zum 16/10/2023, dem Ende der Übergangszeit.
- b) Der technische Verantwortliche, der zum Stichtag des Inkrafttretens des Beschlusses Nr. 6/2017 das Amt des technischen Verantwortlichen für den Transport von gefährlichen Sonderabfällen (Kategorie 5) ausübte, kann dasselbe Amt vorübergehend auch für den Transport der nicht gefährlichen Sonderabfälle (Kategorie 4) ausüben, soweit für letztere Kategorie nicht mehr Jahre Erfahrung als für die Klasse der Kategorie 5 erforderlich sind.

DER SEKRETÄR  
Ing. Pierluigi Altomare

DER PRÄSIDENT  
Ing. Daniele Gizzi